

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

## Fünfundzwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 25/2026**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**35. Jahrgang/13.05.2026**

---



# Fünfundzwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 21. April 2026 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 5, 5a und 6 sowie § 31 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 13, § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 7, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen\*:

## § 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 29. April 2025 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 07/2025 vom 5. Mai 2025) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 geändert.

## § 2

Das Inhaltsverzeichnis des Anhanges wird entsprechend der §§ 3 bis 8 angepasst.

## § 3

Die in der Anlage 1 enthaltenen Neufassungen der Allgemeinen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 1.1.5. und 1.2.6. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Allgemeinen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

## § 4

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln bleiben auch nach Umbenennung eines Studienangebotes bis zu ihrer Änderung weiterhin anwendbar; dies gilt insbesondere für:

1. Nr. 2.1.1.2. für das Bachelorstudium im Studienfach „North American Literatures and Cultures“ und
2. Nr. 2.2.3.1. für den Masterstudiengang „Economics and Governance of Agriculture and Food“.

## § 5

Die in der Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.22., 2.2.2.8., 2.2.3.10., 2.2.3.14. und 2.2.3.21. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

## § 6

Die in der Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.70., 2.2.1.63., 2.2.1.64. und 2.2.3.30. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

## § 7

Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.56., 2.2.3.8. und 2.2.4.8. werden aufgehoben.

## § 8

In den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 1.3.4., 1.3.5., 1.3.6., 1.3.7. und 1.3.8. sowie in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln werden jeweils die Sätze „Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen

\* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 30. April 2026. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 12. Mai 2026, bezüglich der ZZR Nr. 2.2.3.30. jedoch nur befristet

mit letztmaliger Anwendung dieser ZZR zum Bewerbungssemester Wintersemester 2027/28.

Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.“ bzw. „Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.“ bzw. „Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.“ und „Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.“ gestrichen.

## **§ 9**

In § 2 der Siebzehnten Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vom 14. Februar 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 13/2023 vom 10. März 2023), die zuletzt durch Satzung vom 14. Januar 2025 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 03/2025 vom 20. Januar 2025) geändert worden ist, wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

## **§ 10**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2026 in Kraft.

**Anlage 1****Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU****1.1.5.**

Nachweis:	<b>Selbstzuordnung</b>
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.5. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

<b>Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Selbstzuordnung</b>	
<b>Beschreibung:</b>	Um eine Bewertung der Voraussetzung zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
<b>Anforderung:</b>	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
<b>Formular:</b>	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.

## Anlage 1

Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbungsnummer	_____



**Studiengang:** [STUDIENGANG]

**Abschluss:** [ABSCHLUSSZIEL]

## Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihres Antrages. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. [NR. DER MAßGEBLICHEN ZZR] für das beantragte weiterführende Studium.

Nennen Sie im folgenden Formularteil bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung (oder des gesamten Moduls, wenn Sie es vollständig in einen Kenntnisbereich einordnen) sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es ist möglich, Leistungen aus einem Modul auf zwei Bereiche aufzuteilen; jeder ECTS-Credit darf jedoch nur an einer Stelle eingetragen werden. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Falle der zentralen Online-Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin laden Sie dieses Dokument zusammen mit den weiteren Nachweisen im personalisierten Bereich des Online-Bewerbungsportals hoch bzw., sofern Sie Ihren Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder bei einer dezentralen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin stellen müssen, reichen Sie dieses Dokument und die weiteren Nachweise mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein. Sollten Sie einzelne der aufgeführten Studienleistungen und Prüfungen bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich erworben haben, sind diese Leistungen entsprechend zu kennzeichnen; eine Zulassung bzw. Immatrikulation kommt in diesen Fällen nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 und allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass es sich um solche Studienleistungen oder Prüfungen handelt, die mit dem für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und dass zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen, die insoweit zum Erfüllen der erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 4 ZSP-HU notwendig sind, sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.



**Anlage 1**



Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_

**Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)**

2. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]  
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

**Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)**

3. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]  
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

## Anlage 1



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

**Study Programme:** [STUDY PROGRAMME]

**Degree:** [DEGREE]

## Self-Assessment regarding Application Prerequisites

Explanation:

This self-assessment is an obligatory part of your application documentation. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the application requirements. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme No. [No. of THE CORRESPONDING ANNEX].

Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course (or of the entire module if you classify it completely in one knowledge area) and the corresponding number of ECTS-credits in the following form section. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). It is possible to split modules into two areas. However, each ECTS credit may only be filled in one area. The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be substantiated by adequate additional documents. If you apply through the central online application of Humboldt-Universität zu Berlin, upload this document together with the other supporting documents in the personalized area of the online application portal. If you have to apply through uni-assist e.V. or a decentralized office of Humboldt-Universität zu Berlin, submit this document and the other supporting documents together with your other application documents to the respective designated addressee. If you do not have the results of a particular exam or haven't acquired all credits due to a pending degree, please indicate so in the table below. In these cases, admission and enrolment is subject to further provisions and only possible within the scope of Section 16 (2) ZSP-HU and if all other prerequisites are fulfilled. This presupposes that the credits or exams are those that are to be acquired with the pending degree on which the admission decision is based. In addition, there has to be a high probability that the missing credits and the pending degree itself will be obtained and the stated requirements will be fulfilled within the successful completion of the pending degree before the start of the second-level degree programme.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.



**Anlage 1**

HUMBOLDT-  
UNIVERSITÄT  
ZU BERLIN



Application Number \_\_\_\_\_

**Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)**

2. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]  
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

**Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)**

3. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]  
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

**Anlage 1**

**Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**

**1.2.6.**

Nachweis: **Selbstzuordnung**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.6. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

<b>Nachweis zum Auswahlkriterium: Selbstzuordnung</b>	
<b>Beschreibung:</b>	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden.  Es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2, nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind.  Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
<b>Anforderung:</b>	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
<b>Formular:</b>	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Auswahlkriterien vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.

## Anlage 1

Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbungsnummer	_____



**Studiengang:** [STUDIENGANG]

**Abschluss:** [ABSCHLUSSZIEL]

## Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverändernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. [NR. DER MAßGEBLICHEN ZZR] für das beantragte weiterführende Studium.

Nennen Sie im folgenden Formularteil bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung (oder des gesamten Moduls, wenn Sie es vollständig in einen Kenntnisbereich einordnen) sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es ist möglich, Leistungen aus einem Modul auf zwei Bereiche aufzuteilen; jeder ECTS-Credit darf jedoch nur an einer Stelle eingetragen werden. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Falle der zentralen Online-Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin laden Sie dieses Dokument zusammen mit den weiteren Nachweisen im personalisierten Bereich des Online-Bewerbungsportals hoch bzw., sofern Sie Ihren Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder bei einer dezentralen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin stellen müssen, reichen Sie dieses Dokument und die weiteren Nachweise mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein.

Es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2, nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.



**Anlage 1**



Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_

**Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)**

2. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]  
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

**Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)**

3. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]  
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

## Anlage 1



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

**Study Programme:** [STUDY PROGRAMME]

**Degree:** [DEGREE]

## Self-Assessment regarding Selection Criteria

Explanation:

This self-assessment is a part of your application and can have a substantial influence on your ranking position. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the selection criteria. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme No. [NO. OF THE CORRESPONDING ANNEX].

Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course (or of the entire module if you classify it completely in one knowledge area) and the corresponding number of ECTS-credits in the following form section. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). It is possible to split modules into two areas. However, each ECTS credit may only be filled in one area. The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be substantiated by adequate additional documents. If you apply through the central online application of Humboldt-Universität zu Berlin, upload this document together with the other supporting documents in the personalized area of the online application portal. If you have to apply through uni-assist e.V. or a decentralized office of Humboldt-Universität zu Berlin, submit this document and the other supporting documents together with your other application documents to the respective designated addressee.

In the selection procedure only those credits or exams will be taken into account which can be proven to have actually already been acquired by the end of the relevant application deadline. This also applies especially within the scope of Section 16 (2) ZSP-HU.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.



**Anlage 1**



Application Number \_\_\_\_\_

**Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)**

2. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]  
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

**Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)**

3. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]  
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Studies Programme**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Nachzuweisen sind spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits. Die speziellen Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Credits können aus den genannten Fächern kumulativ erworben sein.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

Abweichend von § 34 Absatz 3a Satz 1 ZSP-HU beträgt die Höhe der Ausländerinnenquote 30 vom Hundert.

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

**Anlage 2****b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
<b>Gewichtung:</b>	51 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Auslandserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten
<b>Gewichtung:</b>	19 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Hierunter sind Erfahrungen zu verstehen, die im Rahmen eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes zum Zweck des Besuchs von weiterführenden Schulen, einer Ausbildung, von Praktika oder der Berufstätigkeit erworben wurden. Das Kriterium gilt insbesondere als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass berufspraktische Erfahrungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden erworben wurden. Die Erfahrungen müssen außerhalb Deutschlands gewonnen worden sein. Bezüglich der Gesamtdauer von 6 Monaten bzw. 900 Zeitstunden muss mindestens ein unmittelbar zusammenhängender Auslandsaufenthalt von 3 Monaten bzw. eine unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit im Umfang von 450 Zeitstunden nachgewiesen werden. Zeiten einer Berufsausbildung werden berücksichtigt. Die Auslandserfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.
<b>1. Nachweis:</b>	Lebenslauf
<b>Anforderung:</b>	Einzureichen ist ein vollständiger Lebenslauf mit der jeweiligen Angabe mindestens der Zeitdauer, des Umfangs, des Ortes und des Landes des geltend gemachten Aufenthaltes bzw. der Tätigkeit nebst kurzer Beschreibung der so erworbenen Erfahrungen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Der Lebenslauf ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst zu erstellen.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
<b>2. Nachweis:</b>	Bescheinigungen
<b>Anforderung:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden, sowie weitere geeignete Belege, die die Angaben im Lebenslauf dokumentieren. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und vergleichbare Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**Anlage 2**

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Fachtest
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie eine vorgegebene Aufgabe zum Thema Globalisierung vor dem Hintergrund aktueller Globalisierungsdebatten aufgreifen, gesellschaftlich einordnen sowie theoretisch und methodologisch aufbereiten können. Es ist dabei auch darzulegen, welches Spektrum methodischer Zugänge sich für die Erschließung der Fragestellung anbieten, und welche theoretischen Konzepte verfügbar sind, um diese zu interpretieren. Ferner ist auch mit einzubeziehen, wo das besondere Interesse an der Lösung globalisierungspolitischer Themen liegt und welche beruflichen Einsatzgebiete im Bereich der Globalisierungspolitik, Entwicklung, Kommunikation und Praxis gesehen werden. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln). Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
<b>Nachweis:</b>	Für den Fachtest reichen Bewerberinnen und Bewerber einen selbständig und ohne fremde Hilfe verfassten Text von bis zu 1.000 Wörtern ein. Der Text kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Fachtest schließt mit einer Erklärung darüber, dass der Text von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig verfasst ist. Die Eigenständigkeitserklärung wird auf die maximale Wortanzahl nicht angerechnet.
<b>Bezugsquelle:</b>	Der geforderte Fachtest ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst auszuarbeiten. Zu jedem Bewerbungsverfahren wird ein aktuelles Forschungsthema benannt, welches der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Besondere Bestimmungen zur Auswahl und zum Fachtest**

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung, die im begehrten Studiengang lehren, an. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Der Fachtest wird von allen Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Die Bewertung des Fachtests erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Bewertungskriterien verzeichnet sind. Pro Kriterium wird eine Note (1, 2, 3, 4 oder 5) vergeben und eine durchschnittliche Gesamtnote ohne Nachkommastellen durch Auf- oder Abrundung gebildet. Vergaben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf ganze Notenstufen auf- oder abzurunden.

**Anlage 2**

Der Fachtest dient der Feststellung der Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber und wird hinsichtlich der für die jeweilige Fragestellung nachfolgend aufgeführten Aspekten bewertet:

1. Kenntnisse aktueller Globalisierungsdebatten,
2. Kenntnisse methodischer Bearbeitung von Problemfeldern und Fragestellungen,
3. Kenntnisse theoretischer Konzepte zur Interpretation des Problemfeldes bzw. der Fragestellung,
4. Selbständig entwickelte Position zum Themenbereich der Globalisierung,
5. Vorstellungen über den gesellschaftlichen Stellenwert und die berufliche Anwendbarkeit der im Studium vermittelten Kenntnisse sowie
6. Wissenschaftliche Qualität des Exposés im Hinblick auf formale Kriterien.

**d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**IV. Regelungen zur Wahl des Studienstandortes**

Im Rahmen dieses Studienganges werden das 2. und 3. Fachsemester an ausländischen Partnerhochschulen absolviert. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich auf dem zur Verfügung gestellten Formular dazu erklären, an welcher Partneruniversität sie ihr Studium im 2. bzw. 3. Fachsemester fortsetzen wollen. Die Angaben zur Wunschuniversität können einmalig innerhalb von einem Monat nach Beantragung der Immatrikulation durch Erklärung gegenüber der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator geändert werden. Im Sinne einer anzustrebenden paritätischen Verteilung der Studierenden auf die jeweiligen Partneruniversitäten wird bei übermäßigem Interesse für eine Hochschule unter allen Interessentinnen und Interessenten für diese Hochschule durch das Los über die Zuweisung entschieden. Personen, für welche die Zuweisung einer bestimmten Hochschule eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, werden vorab berücksichtigt. Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn in der eigenen Person liegende besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe das Studium an einem bestimmten Standort zwingend erfordern. Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der vorgesehenen Fristen keine Wunschuniversität benennen, werden nach Maßgabe der nach Durchführung der Zuweisung noch verfügbaren Restplätze zugewiesen. Es besteht die Möglichkeit, auch das 4. Fachsemester an einer der ausländischen Partnerhochschulen zu absolvieren, wenn dort im Rahmen dieses Programmes mindestens ein Semester an dieser Hochschule absolviert wurde. Weitergehende Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule, insbesondere zur Entrichtung von Gebühren, bleiben unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Hochschule.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Biologie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
<b>Erläuterung:</b>	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Biologie richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Biologie oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
<b>Nachweis:</b>	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
<b>Anforderung:</b>	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
<b>Bezugsquelle:</b>	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

## Anlage 2

Spezielle Kenntnisse	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Biologie und/oder in hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Biologie und/oder in hierzu affinen Fächern.</p> <p>Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Biologie, Mikro- und Immunbiologie, Biochemie, Biomedizin, Ökologie, Molekularbiologie und/oder Biophysik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden.</p> <p>Der Bereich der Biologie umfasst: Aufbau, Entwicklung und Funktion von Lebewesen auf molekularer, zellulärer und organismischer Ebene sowie die Evolution von Organismen und ihre Wechselwirkung mit der Umgebung.</p> <p>Der Bereich Mikro- und Immunbiologie umfasst: Aufbau, Wachstum und Stoffwechsel der Mikroorganismen, Prokaryoten und ihre Lebensräume, Erkennung und Abwehr von Pathogenen, immunbiologische Methoden, bspw. Impfstoffe.</p> <p>Der Bereich der Biochemie umfasst: Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse sowie allgemeine Stoffklassen.</p> <p>Der Bereich der Biomedizin umfasst humanbiologische Aspekte im Grenzfeld von Biologie und Medizin, insbesondere molekulare und zellbiologische Grundlagen des Lebens sowie krankhafte Veränderungen als Basis für kausale Therapie und effektive Vorbeugung.</p> <p>Der Bereich der Ökologie umfasst: Beziehungen von Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt sowie Ökosysteme in natürlichen und naturnahen Lebensräumen.</p> <p>Der Bereich Molekularbiologie umfasst: Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität sowie molekularbiologische und gentechnische Methoden.</p> <p>Der Bereich Biophysik umfasst Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

## Anlage 2

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
<b>Gewichtung:</b>	80 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.</p> <p>Der Bereich der Organismischen Biologie umfasst: zoologische und botanische Kenntnisse der Organismengruppen in ihrer aktuellen Klassifikation, Kenntnisse der Funktionsweise der Gewebe und Organe sowie Form und Funktion ausgewählter Vertreter des Tier- und Pflanzenreiches.</p> <p>Der Bereich Biodiversität umfasst: Biozönosen und Biome sowie Entstehung und Dynamik von Biodiversität in Zeit und Raum.</p> <p>Der Bereich Evolution umfasst: evolutionäre Prozesse/Evolutionstheorie sowie phylogenetische Systematik des Tier- und Pflanzenreiches.</p> <p>Der Bereich Tier- oder Pflanzenphysiologie umfasst Anatomie, Bau, Funktion und Physiologie tierischer und pflanzlicher Organe.</p> <p>In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Bereiche Ökologie und Molekularbiologie gilt die Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im biologischen Bereich im Umfang von 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder im Zusammenhang mit biologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Horticultural and Plant Sciences**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Abschluss in einem bestimmten Fach</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Abschluss in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach
<b>Erläuterung:</b>	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Lebenswissenschaften oder einem eng verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie,
<b>Nachweis:</b>	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

<b>Spezielle Kenntnisse</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	90 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

**Anlage 2**

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
<b>Nachweis:</b>	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Brain**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Psychologie, Cognitive Science, Neuroscience, Linguistik oder Medizin im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits in einem dieser Fächer
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 50 ECTS-Credits in Psychologie, Cognitive Science, Neuroscience, Linguistik oder Medizin.</p> <p>Die ECTS-Credits können nicht kumulativ aus verschiedenen oder sonst mehreren einschlägigen Fächern nachgewiesen werden, sondern sind im erforderlichen Mindestumfang in genau einem der benannten Fächer nachzuweisen.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

## Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in psychologischen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Es müssen theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der psychologischen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>Die geforderten Inhalte umfassen zentrale theoretische Kenntnisse in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik), darunter insbesondere auch den nachweislichen Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Forschungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse).</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht (wie z.B. die rein praktische Durchführung einer konkreten Untersuchung bzw. eines spezifischen Testes oder von Vergleichbarem), werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und einem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als „berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ gemäß der ausbildungsrechtlichen Bestimmungen der Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis:</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen: Die geltend gemachten erworbenen Kompetenzen müssen ihrem Inhalt nach detailliert erläutert werden.
<b>Anforderung:</b>	<p>Einzureichen sind amtliche Beschreibungen zu den Inhalten der jeweils geltend gemachten Veranstaltungen, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. des Modulhandbuchs, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungspläne etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen.</p> <p>Es obliegt den Antragstellerinnen und Antragstellern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Diese Informationen sind in der Regel den in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen und/oder den online zugänglichen Modulhandbüchern oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Spezielle Kenntnisse 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Abweichend von § 34 Absatz 3a Satz 1 ZSP-HU beträgt die Höhe der Ausländerinnenquote 30 vom Hundert.

## Anlage 2

### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
<b>Gewichtung:</b>	80 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.
<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung mit der kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Arbeit im Labor im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Fragestellungen im Labor gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Wissenschaftliche Publikation im kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Bereich (Erstautorenschaft) in einem internationalen Peer-Reviewed Journal
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis mindestens einer wissenschaftlichen Publikation im kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Bereich in einem internationalen Peer-Reviewed Journal mit Erstautorenschaft der Bewerberin oder des Bewerbers kann sich rangverändern auswirken. Fachlich entsprechende Patentschriften sind gleichgestellt.</p> <p>Weder die Herausgeberschaft eines internationalen Peer-Reviewed Journals noch Eigenpublikationen zählen als Publikation im vorbenannten Sinne.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist das Abstract des veröffentlichten Artikels unter Angabe der genauen Fundstelle sowie ein Beleg über die Erstautorenschaft.</p> <p>Die Quellenangabe muss die Verfassenden des Artikels, das Jahr, den Titel des Artikels, den Titel der Zeitschrift, den Band und die Nummer sowie den Seitenbereich umfassen. Bei Online-Zeitschriften sind die nach den üblichen wissenschaftlichen Vorgaben notwendigen Angaben zu machen. Ergibt sich aus der Quellenangabe keine eindeutige Erstautorenschaft oder liegt ein Fall einer geteilten Erstautorenschaft vor, ist die Erstautorenschaft vermittelt einer Versicherung an Eides Statt durch die Bewerberin oder den Bewerber nachzuweisen und zu begründen. Patentschriften sind durch genaue Quellenangabe inklusive der Nennung der Behörde und der Fundstelle sowie einer Kopie des Titelblattes nachzuweisen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die notwendigen Angaben sowie das Abstract können der Veröffentlichung entnommen werden, im Übrigen erstellen die Antragstellerinnen oder Antragsteller die notwendigen Erklärungen selbst.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychology**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Abschluss in einem bestimmten Fach</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits.  ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.  ECTS-Credits, die für diese Zugangsvoraussetzung geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können zum Nachweis von Sprachkompetenzen erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A2
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich sind grundlegende Kompetenzen der deutschen Sprache auf einem aus dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
<b>Gewichtung:</b>	80 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Kenntnisse in Form besonderer psychologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und/oder Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 40 ECTS-Credits
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und/oder Wirtschaftspsychologie vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 40 ECTS-Credits kann sich Rang verändernd auswirken.

## Anlage 2

	<p>Die vermittelten Inhalte in den Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und/oder Wirtschaftspsychologie umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentrale Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, interindividuellen Unterschieden darin sowie den zugrundeliegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Auch vertiefende Inhalte wie bspw. Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeige-konzepte für interaktive Systeme oder benutzerzentrierter Gestaltungsprozess können Berücksichtigung finden. Dies gilt ferner beispielhaft für Inhalte wie die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im psychologischen Bereich im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über berufspraktische Erfahrung im psychologischen Bereich im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.

## Anlage 2

	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Kliniken, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, schulpädagogischen Diensten oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur klinischen oder pädagogischen Psychologie nachgewiesen wird; als einschlägige berufspraktische Erfahrungen gelten ferner Tätigkeiten in Unternehmen, Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur Arbeits-, Ingenieur- oder Organisationspsychologie nachgewiesen wird.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen jeweils gesundheitsbezogene bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit klinisch-psychologischen, pädagogisch-psychologischen und/oder arbeits-, ingenieur- oder organisationspsychologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungs- bzw. berufliche Weiterbildungsabschlüsse als Psychologisch-technische/r Assistent/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische berufliche Abschlüsse berücksichtigt.</p> <p>Die Berücksichtigung einer Tätigkeit als studentische Beschäftigte im Sinne von § 121 BerlHG oder in einem vergleichbaren Beschäftigungsverhältnis ist grundsätzlich möglich, entbindet jedoch nicht von den Mindestanforderungen an Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeiten und Aufgaben.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**

---

**2.1.1.70.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
Bachelorstudium im Studienfach: **Medical Data Science**

---

Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wissenschaftsforschung**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung**

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Spezielle Kenntnisse</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grundlegende Fachkenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der Nachweis grundlegender Fachkenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits. Die nachzuweisenden Fachkenntnisse können sich entweder aus beiden methodischen Fachrichtungen (Qualitative Methoden und Quantitative Methoden) oder aus nur einer methodischen Fachrichtung (Qualitative Methoden oder Quantitative Methoden) zusammensetzen.  ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	90 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der Wissens- und Wissenschaftsforschung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Die Berücksichtigung einer Tätigkeit als studentische Beschäftigte im Sinne von § 121 BerlHG oder in einem vergleichbaren Beschäftigungsverhältnis ist grundsätzlich möglich, entbindet jedoch nicht von den Mindestanforderungen an Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeiten und Aufgaben.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur Tätigkeiten im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit Fragestellungen der Wissens- und Wissenschaftsforschung unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Forschungsevaluation und der Wissenschaftspolitik sowie im akademischen Bereich.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen.</p> <p>Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

---

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften Global and European Transformations  
(GET MA)**

---

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Studiengang wird in zwei eigenständigen und getrennt administrierten Studiengangsvarianten angeboten: dem „German Turkish Track“ sowie dem „European Public Governance Track“. Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird für jeden Track gesondert und durch jeweils eine entsprechende Kommission durchgeführt. Ein Wechsel zwischen den Tracks ist ausgeschlossen.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die jeweils beteiligten internationalen Kooperationspartner nach den dort jeweils erlassenen Regelungen unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Inhalte durchgeführt.

Für die Studiengangsvariante „German Turkish Track“ liegt die Hauptverantwortlichkeit bei der Middle East Technical University (Türkei).

Für die Studiengangsvariante „European Public Governance Track“ liegt die Hauptverantwortlichkeit bei der Université catholique de Louvain (Belgien) sowie der Università di Pisa (Italien).

Die jeweilige Zulassungsentscheidung wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Science of Materials**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse zu den Allgemeinen Grundlagen des Aufbaus der Materie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Es müssen Kenntnisse zu den grundlegenden Konzepten des Aufbaus der Materie, des Periodensystems der Elemente, Atomaufbau, Bohrsches Atommodell, zum Welle-Teilchen-Dualismus, zur Struktur der Elektronenhülle, zu Grundlagen der Chemischen Bindung und zu Aggregatzuständen nachgewiesen werden.  ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.  ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

## Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in physikalischen Grundlagen (Mechanik, Elektromagnetismus und Optik) im Umfang von insgesamt mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Es müssen Grundkenntnisse in den physikalischen Grundlagen der Mechanik, Schwingungen und Wellen, Elektromagnetismus, Optik sowie in den physikalischen Grundlagen der Wechselwirkung elektromagnetischer Strahlung mit Materie nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
<b>Bezeichnung:</b>	Absolviertes Physikalisches oder Chemisches Praktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Es muss ein Nachweis über ein absolviertes wissenschaftliches Laborpraktikum aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums zu selbstständig durchgeführten Versuchen aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Wärmelehre und/oder Optik oder Anorganische und/oder Organischer Chemie erfolgen.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Mathematik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Es müssen Grundkenntnisse in der Mathematik in Analysis (Differentialgleichungen, Vektoranalysis und Integralsätze, Fourier- und/oder Laplace-Transformation) und/oder Lineare Algebra (Lineare Gleichungssysteme, Eigenwerte und Eigenvektoren) nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.</p>

## Anlage 2

<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quoten im Auswahlverfahren

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 Prozent.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
<b>Gewichtung:</b>	90 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen oder chemischen Forschung und Entwicklung oder im Bildungsbereich mit Physikbezug oder Chemiebezug im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Die Berücksichtigung einer Tätigkeit als studentische Beschäftigte im Sinne von § 121 BerLHG oder in einem vergleichbaren Beschäftigungsverhältnis ist grundsätzlich möglich, entbindet jedoch nicht von den Mindestanforderungen an Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeiten und Aufgaben.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur Tätigkeiten im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit physikalisch-technischen und/oder chemischen Fragestellungen unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Dazu zählen beispielsweise im physikalisch-technischen Bereich Fragestellungen der Festkörper- und Materialphysik, der Nano- und Oberflächenanalytik oder der Photonik, sowie im chemischen Bereich Fragestellungen der Biochemie, Physikochemie, Pharmazie oder chemischen Analytik. Die geforderte Stundenzahl kann entweder vollständig in einem der genannten Bereiche oder anteilig in mehreren Bereichen nachgewiesen werden.</p>

**Anlage 2**

	<p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen.</p> <p>Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.